

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

19531 " Berlin, den 27. Juli 1953

~ I Nr,08

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 53	Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes der Arbeiter der volkseigenen Wirtschaft in den Lohngruppen I bis IV	885
23. 7. 53	Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für die Verkaufskräfte im staatlichen Einzelhandel (HO) und im genossenschaftlichen Handel (Konsum)	887
23. 7. 53	Verordnung über die Herabsetzung der Verbraucherpreise für Reis, schwarzen Tee, Vitalade-Konfekt, Wasch- und Feinseife, kunstseidene Damenstrümpfe, Perlon- « Damenstrümpfe, Glühlampen und Schreibmaschinen	888
23. 7. 53	Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufhebung der Rückstufung von Löhnen und Gehältern	888

Verordnung

über die Erhöhung des Arbeitslohnes der Arbeiter der volkseigenen Wirtschaft in den Lohngruppen I bis IV.

Vom 23. Juli 1953

Die gegenwärtige Erfüllung der Produktionspläne sowie die Umstellungen im Volkswirtschaftsplan und im Finanzplan geben die Möglichkeit zu einer weiteren Verbesserung der Lebenshaltung der Arbeiter. Deshalb wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands folgendes verordnet:

§ 1

In den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens, des Post- und Fernmeldewesens, in den Maschinen-Traktoren-Stationen, den kommunalen Betrieben und in den Betrieben des staatlichen und genossenschaftlichen Handels werden die Löhne der Arbeiter in den Lohngruppen I—IV erhöht.

§ 2

(1) Es gelten die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Zeitlohnsätze.

(2) Der Leistungsgrundlohn ergibt sich aus dem Zeitlohn der jeweiligen Lohngruppe der entsprechenden Ortsklasse plus 15 %, soweit in den Direktiven für den Abschluß der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1953 keine anderen Prozentsätze enthalten sind.

§ 3

Für die Einstufung der Betriebe in die Ortsklassen ist die gegenwärtig für den Betrieb geltende Ortsklasse maßgebend.

§ 4

(1) Haben einzelne Arbeiter bisher höhere als im Kollektivvertrag festgesetzte Lohnsätze erhalten, so werden die bisher gezahlten Lohnsätze bis auf die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Lohnsätze erhöht.

(2) Haben einzelne Arbeiter bisher Lohnsätze erhalten, die höher sind als die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Lohnsätze, so werden die bisher gezahlten höheren Lohnsätze weiter gewährt.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erlassen das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 1953 in Kraft.
Berlin, den 23. Juli 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Arbeit Ministerium der Finanzen

I. V.: Malter
Staatssekretär

Di.: Loch
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Anlage

zu § 2 vorstehender Verordnung	Lohngruppe			
	I	II	III	IV
Wirtschaftszweig				
Steinkohle unter Tage	1,20	1,30	1,48	1,64
Erzbergbau unter Tage	1,20	1,30	1,48	1,64
Schacht- und Bohrbetriebe unter Tage	1,20	1,30	1,48	1,64
Braunkohle unter Tage				
Ortsklasse I	1,06	1,19	1,36	1,48
Ortsklasse II	1,01	1,13	1,29	1,41
Kaolin unter Tage				
Ortsklasse I	1,06	1,19	1,36	1,48
Ortsklasse II	1,01	1,13	1,29	1,41
Kali und Schiefer unter Tage	1,05	1,18	1,34	1,45
Kalkbergbau unter Tage				
Ortsklasse A	1,00	1,12	1,25	1,36
Ortsklasse B	0,95	1,06	1,19	1,29
Ortsklasse C	0,90	1,01	1,13	1,22
Erzbergbau über Tage	1,02	1,14	1,28	1,40
Schacht- und Bohrbetriebe über Tage	1,02	1,14	1,28	1,40
Braunkohle über Tage				
Ortsklasse I	1,02	1,14	1,28	1,40
Ortsklasse II	0,97	1,08	1,22	1,33
Kaolin über Tage				
Ortsklasse A	1,02	1,14	1,28	1,40
Ortsklasse B	0,97	1,08	1,22	1,33
Ortsklasse C	0,93	1,03	1,16	1,27
Metallurgie				
Ortsklasse I	0,98	1,07	1,21	1,31
Ortsklasse II	0,93	1,03	1,15	1,24
Ortsklasse III	0,88	0,97	1,10	1,18